



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Erforderliche Informationen für einen Antrag auf artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG

I. Allgemeine Hinweise

Grundsätzlich liegt die Zuständigkeit bei speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen (saP) zunächst bei den **unteren Naturschutzbehörden** der Landratsämter bzw. beim Stadtkreis Freiburg. Die Zuständigkeit geht nur dann auf das Regierungspräsidium Freiburg (Referate 55 und 56) als **höhere Naturschutzbehörde** über, wenn sich im Verfahren abzeichnet, dass wegen Betroffenheit **streng geschützter Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG** eine Ausnahmeentscheidung nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich wird oder sich das Vorhaben in einem Naturschutzgebiet und/oder in der Kernzone eines Biosphärengebiets befindet. Unter streng geschützte Arten fallen besonders geschützte Arten nach Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EG-ArtenschutzVO), Arten nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und/oder wenn Arten in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Vor der Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme müssen u.a. Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen geprüft, sowie eine Alternativenprüfung vorgenommen werden. Somit stellt sich die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme durch das Regierungspräsidium Freiburg bei der Betroffenheit streng geschützter Arten durch das geplante Vorhaben als das letzte Mittel dar.

II. Antragsstellung

Sollte ein Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG in der o.g. Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Freiburg erforderlich werden, so richten Sie diesen bitte

an das: Regierungspräsidium Freiburg
 Höhere Naturschutzbehörde – Referat 55
 Bissierstraße 7
 79114 Freiburg
 E-Mail: referat55@rpf.bwl.de

Dem Antrag sind folgende **Informationen beizufügen:**

1. **Vorhabenbeschreibung** inklusive Kartendarstellung;
2. Darstellung der **Erfassungsergebnisse** mit Dokumentation der Einzelnachweise inklusive einer Kartendarstellung;
3. Dokumentation der **Erfassungsmethoden** inklusive Angaben zu Anzahl, Datum, Uhrzeit und Witterung, Abgrenzung des Untersuchungsraumes, Standorte (z.B. vergangene Transekte, Horchboxstandorte, Hawkwatch-Points) der einzelnen Erfassungstermine;
4. Aussagen zu tatsächlich **nachgewiesenen Individuenzahlen** und der daraus abgeleiteten Größe der **lokalen Population**;
5. Aussagen zur Anzahl der vom Vorhaben **betreffenen Individuen** einer Art (sowohl tatsächlich vorgefundene als auch daraus abgeleitete Anzahl);
6. Darstellung der geplanten **Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen** (inklusive Monitoring) und Darstellung, warum das Vorhaben nicht durch Umsetzung von (weiteren) CEF-Maßnahmen realisiert werden kann;
7. Darlegung der **Ausnahmevoraussetzungen**
 - a. keine zumutbaren Alternativen;
 - b. zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art;
 - c. Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes (europäische Vogelarten) der betroffenen Populationen - ggf. mit Hilfe von FCS-Maßnahmen. Hierbei ist zwischen der lokalen Population sowie der Population im Naturraum zu unterscheiden.

Hierbei bitten wir die ergänzenden Erläuterungen zu Punkt 7.c. in Anlage 1 zu beachten.

8. Darstellung des **Risikomanagements** incl. Monitoring (Darstellung des methodischen und zeitlichen Umfangs) sowie Vorsorge- und Korrekturmaßnahmen (Darstellung der dafür vorgesehenen Maßnahmen incl. Benennung ggf. erforderlicher Flächen), falls die geplanten Maßnahmen nicht funktionieren sollten;
9. Darlegung der dauerhaften (Zeitraum der Eingriffswirkung) **Sicherung und Unterhaltung der Maßnahmen**. Mit Verweis auf § 17 Absatz 4, Sätze 3 und 4 BNatSchG sind hiervon auch die vorgezogenen und nachlaufenden Ausgleichsmaßnahmen (CEF und FCS- Maßnahmen) umfasst und diese sind gemäß § 17 Absatz 6 BNatSchG auch im Kompensationsverzeichnis zu erfassen. Wir verweisen auf die Kompensationsverzeichnis-VO vom 17.02.2011.

III. Weitergehende Hinweise:

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass für Kartierungen ebenfalls ggf. Genehmigungen einzuholen sind. Dies betrifft im Hinblick auf die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Freiburg als Höhere Naturschutzbehörde (Referate 55 und 56) insbesondere folgende Vorhaben:

1. Netzfang von Fledermäusen
Hierfür ist eine Ausnahme nach § 4 Bundesartenschutzverordnung erforderlich.
2. Kartierungen in einem NSG (z.B. Verlassen der Wege, Fahrerlaubnis o.ä.)
Hierbei kann die Erteilung einer Befreiung von der NSG-VO erforderlich werden wobei zumeist eine Beteiligung der Naturschutzverbände mit einer Frist von 4-6 Wochen vorzunehmen ist. Dies muss bei der Antragstellung beachtet werden. Ein Formblatt zur Beantragung einer Befreiung von der Naturschutzgebietsverordnung finden Sie ebenfalls auf unserer Homepage.

Ferner weisen wir darauf hin, dass ggf. weitere Genehmigungen erforderlich sein können. Hierfür wird eine Abstimmung mit der zuständigen Behörde empfohlen. Beispielsweise liegt die Zuständigkeit bei der oberen Fischereibehörde, soweit es um die Befischung sowie die Verwendung von Reusen zum Fang von Fischen oder Amphibien geht. Bei Netzfängen in Form der Telemetrie kann ein Tierversuch vorliegen, wofür eine Abstimmung mit der Veterinärbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg erforderlich wird und bei der Befahrung von Forstwegen ist die untere Forstbehörde zuständig.

IV. Datenschutz-Hinweis:

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite [Datenschutzerklärungen](#) unter:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/ DocumentLibraries/DSE/A-01.pdf>.

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Anlage 1 (Ergänzende Erläuterungen zu 7.c.):

1. Darstellung eines funktionierenden Maßnahmenkonzeptes aus Vermeidungs-, Minimierungs-, ggf. CEF- und FCS-Maßnahmen inklusive zeitlichem Ablauf. Benennung der konkreten Flurstücke und Nachweis zu deren Eignung (z.B. vorhandene Habitatqualität und die erforderliche Habitataufwertung, ggf. inklusive erforderlicher dauerhafter Pflege, Erreichbarkeit für die Arten) für die Maßnahmenumsetzung.

Soweit im Rahmen einer CEF-Maßnahme Tiere gefangen werden müssen, um anschließend umgesiedelt zu werden, bedarf dies keiner gesonderten Ausnahmeentscheidung, da die Maßnahme Bestandteil der CEF-Maßnahme ist.

Bezüglich des Tötungsverbots ist in diesen Fällen nur dann eine Ausnahmeentscheidung notwendig, wenn bei Fang und Umsiedlung eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos zu erwarten ist (bei möglichem Verlust einzelner oder weniger Individuen i. d. R. nicht gegeben) oder Individuen nicht ausreichend vergrämt oder abgesammelt werden können und daher durch den Eingriff getötet werden könnten.

Es müssen Untersuchungsergebnisse zu bereits möglichen vorhandenen Vorkommen der betreffenden Arten in den geplanten Maßnahmenflächen vorliegen. Bei in der Regel bereits besiedelten Flächen ist eine plausible Darstellung erforderlich, wie artenschutzrechtliche Betroffenheiten vermieden und eine Konkurrenz zu den bereits vorhandenen Individuen verhindert werden. In der Regel sind zusätzliche Habitataufwertungsmaßnahmen auf bereits besiedelten Maßnahmenflächen erforderlich. Ebenso muss eine Zielformulierung auf Populationsebene vorliegen um eine Kompensation für den vorgenommenen Eingriff darzustellen. Auch bei Vergrämungen ist zu beachten, dass die Flächen in der Lage sein müssen, die dorthin vergrähten Tiere zusätzlich aufnehmen zu können.

Auch bei dieser Vorgehensweise sind in der Regel Habitataufwertungsmaßnahmen erforderlich, da davon ausgegangen werden muss, dass Flächen entsprechend ihrer maximalen ökologischen Kapazität besiedelt sind.

Auch hier hat ein Monitoring für die Erfolgskontrolle stattzufinden.

2. Es kann nicht grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass Individuen einer Art wie z.B. ein Brutpaar einer Vogelart eine „Eigenkompensation“ des Eingriffs durch

Verlagerung ihres Reviers oder ihres Habitates vornehmen kann. Vielmehr muss davon ausgegangen werden, dass alle geeigneten Flächen bereits besetzt sind bzw. ihre ökologische Kapazität erreicht haben. Daher ist zwingend eine Begründung erforderlich, wenn keine Maßnahmen zum Ausgleich der Inanspruchnahme von Flächen für erforderlich gehalten werden.

3. Für die Bewertung eines ausreichenden Erhalts der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang trotz möglicher Beeinträchtigung durch den geplanten Eingriff ist ebenfalls eine begründete Einschätzung zu treffen. Denn auch hier muss davon ausgegangen werden, dass alle geeigneten Habitate/Brutreviere bereits besetzt sind und i.d.R. Aufwertungsmaßnahmen der Lebensstätte erforderlich sind.